

Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an Künstler:innen, die sich unverschuldet in einer existenzgefährdenden finanziellen Notlage befinden

§1

Allgemeines und Förderziele

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinien kann das Land Burgenland Künstler:innen, die sich unverschuldet in einer existenzgefährdenden finanziellen Notlage befinden, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewähren.
- (2) Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- (3) Auf die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Vergabe des Zuschusses erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.
- (5) Die UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wurde 2007 auch von Österreich ratifiziert. Darin verpflichtet sich die Republik, Künstler:innen und Kulturschaffende, „*die an der Schaffung kultureller Ausdrucksformen beteiligt sind, zu fördern und zu unterstützen*“. Künstler:innen sind ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung - ihre Visionen beleben den gesellschaftlichen Diskurs. Das Land Burgenland sieht es als seine Aufgabe an, ihnen ein Auskommen in einem ihre Arbeit wertschätzenden Umfeld zu ermöglichen. Die Erwerbsrealitäten von Künstler:innen sind mit ihren multiplen, parallelen und abwechselnden Erwerbsformen und Phasen der Erwerbslosigkeit zumeist prekär. Ziel dieser Richtlinien ist es, in einer solch diskontinuierlichen Erwerbssituation einen Rückhalt zu schaffen und somit burgenländischen Künstler:innen auch dann weiterhin ihre künstlerische Tätigkeit zu ermöglichen, wenn sie sich unverschuldet in einer existenzgefährdenden finanziellen Notlage befinden.

§2

Förderungswerber:innen

- (1) Antragsberechtigt sind **selbständig freischaffende Künstler:innen ohne abhängiges Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze, die ihr Erwerbseinkommen seit mindestens 3 Jahren zumindest 75% aus ihrer künstlerischen Tätigkeit bestreiten** und die **zum Zeitpunkt der Antragsstellung ihren Hauptwohnsitz und/oder ihren Arbeitsmittelpunkt seit mindestens 3 Jahren im Burgenland** haben. Ausgeschlossen sind Pensionsbezieher:innen.
- (2) Unter den Begriff Künstler:in ist eine Person zu verstehen, die in den Bereichen der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst, der darstellenden Kunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft bzw. darbietet.
- (3) Die Förderwerberin/der Förderwerber beabsichtigt weiterhin künstlerisch tätig zu sein und sohin seine künstlerische Tätigkeit nach Überwindung der existenzgefährdenden, unverschuldeten finanziellen Notlage fortzuführen.

§3

Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Zuschuss nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn
 - a) sich die/der Förderungswerber:in unverschuldet in einer existenzgefährdenden und finanziellen Notlage befindet. Als Notlage gilt eine aufgrund äußerer Umstände (z.B. Krankheit, Todesfall, Unfall, Scheidung usw.) eingetretene schwierige Situation, die das Leben, die Gesundheit, die Existenz, die Berufsausübung oder ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt bzw. bedroht; und
 - b) wenn die Kosten zur **Überwindung dieser Notlage nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können**, und

- c) wenn die bestehenden Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, die **Fördermaßnahmen vom Bund** („Härtetfonds“ und „Künstler-Sozialversicherungsfonds“), die **vom Land Burgenland bestehenden Maßnahmen** („Hilfe in besonderen Lebenslagen“, „Burgenländischer Hilfsfonds-Burgenland hilft“) sowie die Mindestsicherung **nicht in Anspruch genommen werden können** oder wenn **diese nicht hinreichend sind**.
- (2) Ein Zuschuss nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn nachweislich sämtliche bestehenden Leistungen der öffentlichen Hand ausgeschöpft worden sind.

§4 Förderhöhe

- (1) Das Ausmaß des Zuschusses bemisst sich an der Höhe der Kosten, die zur Überwindung der Notlage unbedingt erforderlich sind und die aus eigenen Mitteln nicht bestritten werden können, und wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers und aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen festgesetzt.
- (2) Die Zuschüsse sind je Ansuchen mit einer Höhe von € 5.000, - limitiert.
- (3) In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann abweichend von der angeführten Höchstgrenze ein höherer Zuschuss gewährt werden, wobei in diesen Fällen der Betrag von € 17.000, - nicht überschritten werden darf. Die besonders außergewöhnliche Notsituation liegt beispielsweise vor, wenn
- die/der Förderungswerber:in Operationskosten für lebensnotwendige Operationen zu leisten hat und diese deutlich über den Betrag von € 5.000,- hinausgehen;
 - eine länger andauernde vorübergehende Berufsunfähigkeit auf Grund von motorischen, kognitiven und physischen Beeinträchtigungen vorliegt und ein einmaliger Zuschuss von € 5.000, - die finanzielle Notlage nur unwesentlich verbessern würde;
- (4) Zuschüsse können nur alle 3 Jahre in Anspruch genommen werden, wobei innerhalb von 12 Jahren maximal Zuschüsse im Ausmaß von € 17.000, - je Förderungswerber:in gewährt werden können.

§5 Förderbare Kosten

- (1) Der Zuschuss kann gewährt werden
- a) zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes (z.B.: Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Heizung usw.) bei Einkommensausfall wegen schwerer oder lang andauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse (z.B.: Todesfall);
 - b) für notwendige Ausgaben, die zur Ausübung der künstlerischen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind und nicht im Rahmen einer Kulturförderung nach den Burgenländischen Kulturförderungsrichtlinien förderfähig sind;
 - c) zum Ersatz von Kosten für die Anschaffung von lebensnotwendigen und unabdingbaren Gütern;
 - d) für medizinisch unbedingt erforderliche Maßnahmen (Operationen, Kuraufenthalte).
- (2) Der Zuschuss darf nicht zur Begleichung von Steuern und Strafen verwendet werden.

§6 Förderantrag

- (1) Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Hierfür ist ausnahmslos das unter www.burgenland.at abrufbare Formblatt zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (3) Der Antrag ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft (post.a7-kultur@bgld.gv.at) einzubringen.
- (4) Dem Ansuchen, welches
- a) eine ausführliche Beschreibung der künstlerischen Tätigkeit unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer und der Absicht, auch weiterhin künstlerisch tätig zu sein,
 - b) eine aussagekräftige und ausführliche Beschreibung und Begründung der existenzgefährdenden, unverschuldeten finanziellen Notlage,

- c) eine detaillierte Beschreibung darüber, welche Hilfe erforderlich ist um die Notlage zu beenden,
 - d) eine vollständige Auflistung des monatlichen Nettoeinkommens der/des Förderwerberin/Förderwerbers,
 - e) eine vollständige Auflistung der laufenden monatlichen Kosten,
 - f) eine vollständige Auflistung des monatlichen Nettoeinkommens aller Haushaltsmitglieder und
 - g) eine vollständige Auflistung des Vermögens
- zu beinhalten hat, ist beizulegen:
- a) Einkommenssteuernachweis des letzten Jahres;
 - b) Nachweis über das monatliche Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder
 - c) Nachweis für die Notwendigkeit: Offene Rechnungen oder Kostenvoranschläge;
 - d) Identitätsnachweis: amtlicher Ausweis;
 - e) Personaldokumente: Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltstitel*, Meldezettel (nicht älter als 3 Monate), Heiratsurkunde*, rechtskräftiger Scheidungsbeschluss* bzw. Scheidungsvergleich* usw.;
 - f) Nachweise über Leistungen des Krankenversicherungsträgers*, Bescheide über Beihilfen*, Nachweise über Art und Höhe sonstiger Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)*;
 - g) Unterlagen zur Wohnung bzw. zum Haus: Grundbuchsauszug*, Mietvertrag*, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete*, Wohnbeihilfebescheid*;
 - h) Nachweise über beantragte Leistungen: Anträge auf Leistungen des AMS*, des Krankenversicherungsträgers*, Unterhalt* usw.;
 - i) Nachweise über Vermögen: Kontoauszüge, Sparguthaben*, Wertpapiere*, Bausparverträge*, Rückkaufswert der Lebensversicherung*, Pensionsvorsorge*, Erbe*, Schenkung*, KFZ*, Grundbesitz*;
 - j) Nachweise über Zahlungsrückstände*, Gesamtkredithöhe, Laufzeit und Kreditraten*;
 - k) bei medizinisch unbedingt erforderlichen Maßnahmen: Fachärztliche Bestätigung.
- (5) Nach Einlangen des Ansuchens wird dieses bei einer Vorabprüfung durch die Fachabteilung auf Vollständigkeit überprüft.
- (6) Die Fachabteilung kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Ansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.
- (7) Entspricht der Förderantrag nicht den Vorgaben und/oder hat die/der Förderwerber:in die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs 4 oder § 6 Abs 6 nicht vorgelegt, wird die Fachabteilung die/den Förderwerber:in zur Verbesserung des Förderantrages und/oder zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen binnen einer Frist von 10 Werktagen ersuchen. Kommt die/der Förderwerber:in diesem Ersuchen nicht fristgerecht nach, hat dies die Zurückweisung des Förderantrages zur Folge.

§7 Verfahren

- (1) Das vollständige Ansuchen ist dem Fachgremium vorzulegen und einer Beurteilung sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der angesuchten Zuschusshöhe zu unterziehen. Das Fachgremium hat eine Empfehlung zu Gewährung des Zuschusses und auch hinsichtlich der Höhe des Zuschusses abzugeben. Das Fachgremium hat das Ansuchen insbesondere hinsichtlich der in § 3 genannten Kriterien zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungsgänge sind im Rahmen eines Protokolls schriftlich festzuhalten.
- (2) Bei diesen Ergebnissen des Fachgremiums handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen von Personen mit Sachverständigenwissen, welche bei der Vergabe von Zuschüssen zu berücksichtigen sind. Sollte bei der Vergabe davon abgewichen werden, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe aktenmäßig festzuhalten.
- (3) Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet das Land Burgenland. Sowohl die Vergabe des Zuschusses als auch die Ablehnung des Ansuchens hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Ansuchen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach dem Datum des Einlangens des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen, sodass später eingelangte Ansuchen nicht mehr berücksichtigt werden können.

* falls zutreffend

§8 Fachgremium

- (1) Zur fachlichen Beratung über die Gewährung der Beihilfen wird vom Land Burgenland ein spartenübergreifendes Fachgremium eingerichtet, welches aus den folgenden 7 Mitgliedern besteht:
 - a) ein:e Vertreter:in der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung;
 - b) ein:e Vertreter:in der Abteilung für Soziales beim Amt der Burgenländischen Landesregierung;
 - c) ein:e Vertreter:in der Abteilung für Förderwesen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung;
 - d) zwei Vertreter:innen der Beiratsmitglieder nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz;
 - e) ein:e Vertreter:in der Schuldnerberatung Burgenland;
 - f) ein:e Vertreter:in des FH Studiengangs Soziale Arbeit.
- (2) Die erstmalige Einberufung des Fachgremiums erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Burgenländischen Landesregierung. Bei dieser Sitzung haben die Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter:in zu wählen. Anlässlich der ersten Sitzung haben sich die Mitglieder eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.

§9 Verwendungsnachweis

Die/der Förderungswerber:in hat die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses unaufgefordert spätestens 6 Monate nach dem Beschlusstermin nachzuweisen. Die Frist kann in begründeten Fällen (z.B.: langandauernder Krankheitsverlauf) bei Übermittlung eines begründeten Schreibens an die Fachabteilung bis maximal 12 Monate nach Beschlusstermin verlängert werden.

§10 Abtretungsverbot

Die/der Förderungswerber:in hat jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewählten Förderung zu unterlassen.

§11 Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

- Das Land Burgenland hat den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
- a) der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
 - b) der Zuschuss ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
 - c) der Zuschuss ganz oder teilweise nicht verwendet wurde; oder
 - d) das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde; oder
 - e) trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis gemäß § 9 nicht vorgelegt wurde; oder
 - f) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden; oder
 - g) die/der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet, die eine Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zur Folge haben; oder
 - h) von der/vom Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

§12

Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7- Bildung, Kultur und Wissenschaft auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.